

Information zu den Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Wien

Inhalt

1	Studienangebot und Zielgruppen	3
2	Zulassungsvoraussetzungen	4
a.	Grundstudium	4
b.	Dissertationsthema, Dissertationskonzept und Forschungsprojekt	4
c.	Anforderungen an den/die Dissertationsbetreuer/in	5
3	Anstellung und Finanzierung an der MedUni Wien	7
4	Anstellung an einer externen Einrichtung	8
5	StipendiatInnen	9
6	Ärztrechtliche Befugnisse von Doktoratsstudierenden	10
7	Anrechnungsmöglichkeiten für Ärzte/Ärztinnen in Facharztausbildung	11
	Appendix	12
	Senior-DissertationsbetreuerInnen im PhD Studium UN094:	12
	Junior-DissertationsbetreuerInnen im PhD Studium UN094:	12
	Senior-DissertationsbetreuerInnen im Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790:	12
	Junior-DissertationsbetreuerInnen im Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790:	13
	Definition Standardjournale:	13

1 Studienangebot und Zielgruppen

An der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien) werden zwei Doktoratsstudien angeboten, das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium UN094 (PhD-Studium) und das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790.

Das **PhD-Studium UN094** dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung entsprechend den Good Scientific Practice-Richtlinien der Medizinischen Universität Wien. Besonderer Wert wird auf die Interdisziplinarität der Thematik gelegt. Die PhD-DissertantInnen werden als „Early Stage Researcher“ betrachtet.

Das PhD-Studium UN094 ist als Vollzeitstudium ausgelegt und kann daher neben einer bereits bestehenden klinischen Vollzeit-Anstellung an der MedUni Wien als Facharzt/Fachärztin bzw. als Arzt/Ärztin in Facharztausbildung nicht absolviert werden. Eine Zulassung zum PhD-Studium UN094 für Fachärzte/Fachärztinnen bzw. Ärzte/Ärztinnen in Facharztausbildung ist jedoch bei einer zumindest einjährigen Entbindung von der klinischen Tätigkeit für eine rein wissenschaftliche, nicht-ärztliche Tätigkeit möglich (in der Regel als ProjektmitarbeiterIn). In dieser Zeit ist eine ärztliche Tätigkeit, abgesehen von den Tätigkeiten, die „Studierenden der Medizin“ gem. § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1988 gestattet sind, unzulässig. Ein darüber hinausgehender Einsatz in der klinischen Routine, insbes. auch die Ableistung von Journaldiensten, ist daher in dieser Zeit nicht möglich.

Das **Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790** legt den Fokus auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit in medizinischen und Medizin-assoziierten Berufen. Es soll durch Symbiose von Forschung und Praxis die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft soll biomedizinische und klinische Praxisentwicklung durch Forschung in Beziehung setzen. Das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 ist auch mit einer bereits bestehenden klinischen Vollzeit-Anstellung als Facharzt/Fachärztin bzw. als Arzt/Ärztin in Facharztausbildung an der MedUni Wien vereinbar.

Ein Umstieg vom PhD-Studium UN094 auf das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 – und umgekehrt – ist möglich. Diesfalls sind die im jeweiligen Curriculum festgelegten Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der bereits erbrachten Studienleistungen zu beachten (siehe Fußnote).¹

¹ § 9. (1) Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basisvorlesung, Basisseminar, Basislehrveranstaltung, DissertantInnenseminare, Journal-Clubs und Teilnahme am PhD-/Dissertations-Symposium sowie Verteidigung des Arbeitsplans/Dissertationsplans), die in einem der Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien absolviert werden, werden gegenseitig voll anerkannt.

(2) Bei einem Umstieg vom PhD-Studium (N094) auf das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (N790) werden Studierende, die nach dem Studienplan N094 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben und deren Dissertation approbiert wurde, die erbrachten Leistungen voll anerkannt.

(3) Die Leistungen von Studierenden, die nach dem Studienplan N790 alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben, und deren Dissertation approbiert wurde, werden bei einem Umstieg vom Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft (N790) auf PhD-Studium (N094) voll anerkannt, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Vorliegen einer Erstautorpublikation der/des Studierenden auf dem Gebiet des Dissertationsthemas in einem Top Journal (ISI Ranking).
- Anstellung aus einem Forschungsprojekt für mindestens ein Jahr (ohne jegliche Einbindung in eventuelle klinische Routinetätigkeiten).

2 Zulassungsvoraussetzungen

a. Grundstudium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das PhD-Studium UN094 und das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 an der MedUni Wien sind im jeweiligen Curriculum in § 2 geregelt. Neben einem entsprechenden Grundstudium, das durch den Abschluss des Diplomstudiums der Human- oder Zahnmedizin oder den Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums oder den Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist, nachgewiesen wird, hat die/der StudienwerberIn bereits zum Zeitpunkt der Zulassung ein Dissertationsthema, ein Dissertationskonzept sowie eine Betreuungszusage für die Dissertation vorzulegen.

b. Dissertationsthema, Dissertationskonzept und Forschungsprojekt

Das Thema der Dissertation ist einem der an der MedUni Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen (§ 17b Abs. 4 des II. Abschnitts der Satzung).

Für die Zulassung zum PhD-Studium UN094 ist der Nachweis über ein Dissertationsthema im Rahmen eines *evaluierten* Forschungsprojektes zu erbringen (§ 2 Abs. 1 lit b des Curriculums N094). Damit ist ein dem internationalen, wissenschaftlichen „peer-review“-Prozess unterliegendes Forschungsprojekt mit Drittmittelinwerbung gemeint (FWF, EU, WWTF, o.ä.).

Darunter fallen auch Projekte, deren Umfang mit dem eines WWTF-Grants vergleichbar ist und die im Rahmen eines kompetitiven Rekrutierungsverfahrens unter Berücksichtigung der Meinung internationaler GutachterInnen selektiert werden.

Für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 kann sowohl ein dem internationalen, wissenschaftlichen „peer-review“-Prozess unterliegendes (FWF, EU, WWTF, o.ä.) als auch ein anderweitig begutachtetes bzw. qualitätsgesichertes Forschungsprojekt (z.B. aus der Auftragsforschung) den Rahmen für das Dissertationsthema liefern (§ 2 Abs. 1 lit b des Curriculums UN790).

Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, aus dem Kreis der an der MedUni Wien zur Verfügung stehenden registrierten PhD- bzw. Doktorats-BetreuerInnen eine/n Betreuer/in auszuwählen, um mit dieser/m – sofern dieser/diese seine/ihre Zustimmung zur Betreuung erteilt hat – ein Dissertationsthema zu wählen sowie ein Dissertationskonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 2 des jeweiligen Curriculums).

Der/Die gewählte Betreuer/in und das gewählte Dissertationsthema müssen durch Einreichung eines nach den Vorgaben des/der Curriculumsdirektors/in schriftlich erstellten Dissertationskonzepts dem/der Curriculumsdirektor/in vor Zulassung zum Doktoratsstudium bekannt gegeben werden (§ 2 Abs. 3 des jeweiligen Curriculums).

Das Dissertationsthema bzw. die Dissertation muss grundsätzlich in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden sein. Verfügt die/der BetreuerIn nicht über ein derartiges Forschungsprojekt, kann ein nach FWF Richtlinien

ausgearbeiteter Projektantrag bei der/dem CurriculumdirektorIn eingereicht werden, die/der ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität und der vorhandenen Ressourcen durchführt (§ 7 Abs. 3 des jeweiligen Curriculums). Das Forschungsprojekt muss inhaltlich mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstigen Ressourcen müssen jedenfalls ausreichen, um den für die Durchführung der Dissertation erforderlichen Sachaufwand zu decken (§ 7 Abs. 4 des jeweiligen Curriculums).

Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen (Organisationseinheiten) der MedUni Wien, ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die/der LeiterIn dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat (§ 17b Abs. 5 des II. Abschnitts der Satzung).

c. Anforderungen an den/die Dissertationsbetreuer/in

Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die geforderten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen (§ 7 Abs. 6 des jeweiligen Curriculums).

Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen (siehe Top-Publikationen laut Appendix) der letzten 6 Jahre), sind ausgewiesen in Drittmittelinwerbung während der letzten 6 Jahre, verfügen über Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen und können die Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen. (vgl. zu den Kriterien § 5 Abs. 5 des jeweiligen Curriculums)

Die Qualifikationskriterien für Senior-DissertationsbetreuerInnen und Junior-DissertationsbetreuerInnen finden sich in den Richtlinien für Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer (siehe Appendix), die auf Vorschlag der Curriculumdirektorin / des Curriculumdirektors von der zuständigen Curriculumkommission beschlossen werden (§ 17b Abs 2 des II. Abschnitts der Satzung).

Die Qualifikationskriterien für DissertationsbetreuerInnen gelten für LeiterInnen von Projekten, deren Umfang mit dem eines WWTF-Grants vergleichbar ist und die im Rahmen eines kompetitiven Rekrutierungsverfahrens unter Berücksichtigung der Meinung internationaler GutachterInnen selektiert werden, als erfüllt.

Die/Der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der MedUni Wien gleichwertig ist, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen (§ 7 Abs. 7 des jeweiligen Curriculums).

Die/Der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis, die aber die oben genannten Voraussetzungen und Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von

Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der oben genannten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als Junior-DissertationsbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen (Senior-DissertationsbetreuerInnen) zur Seite gestellt werden (§ 7 Abs. 8 des jeweiligen Curriculums).

3 Anstellung und Finanzierung an der MedUni Wien

Für die **Durchführung der Dissertationsprojekte** ist im Sinne der strukturierten Doktoratsausbildung im PhD-Studium UN094 eine Anstellung im Ausmaß von mindestens **30 Wochenstunden**, im Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft (UN790) eine Anstellung im Ausmaß von mindestens **20 Wochenstunden** an der MedUni Wien vorgesehen.

Für die Durchführung der Dissertation im PhD-Studium (UN094) müssen genügend Projektmittel bzw. sonstige Ressourcen vorhanden sein, um eine zumindest dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Verwendungsgruppe B1) entsprechende Anstellung und Bezahlung der/des DissertantIn zu ermöglichen (vgl. § 7 Abs. 4 des Curriculums UN094). Es ist dabei unerheblich, ob die Anstellung der Doktoratsstudierenden aus dem Globalbudget oder aus Drittmitteln des Forschungsprojektes der Dissertationsbetreuerin / des Dissertationsbetreuers oder aus anderen Drittmitteln finanziert wird. Diese Geldmittel müssen in einem solchem Ausmaß vorhanden sein, dass der Abschluss des Doktoratsstudiums während der Dauer des Arbeitsverhältnisses möglich ist (in der Regel mindestens 3 Jahre). Durch die Zulassung zu einem Doktoratsstudium entsteht allerdings kein Rechtsanspruch auf eine über die Befristung des Arbeitsverhältnisses hinausgehende Anstellung.

Eine – allenfalls vorübergehende – Änderung der Finanzierungsform bzw. der Verwendung in einem laufenden Arbeitsverhältnis ist möglich. So kann etwa ein Arbeitsvertrag dahingehend abgeändert werden, dass – vorübergehend – ein Wechsel von einer ärztlichen Verwendung im klinischen Bereich in eine rein wissenschaftliche Drittmittelstelle ohne ärztliche Tätigkeit erfolgt. Dies gilt auch bei Zuerkennung einer Stelle im Rahmen des „Physician Researcher Pathway“-Programms.

Für die Erstellung bzw. Fertigstellung der Dissertation kann mit der MedUni Wien keine Bildungskarenz vereinbart werden, da die Erstellung der Dissertation im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Wohl aber besteht die Möglichkeit, sich um ein Studienabschluss-Stipendium für berufstätige Studierende der MedUni Wien zu bewerben.

Doktoratsstudierende, die ihr Studium noch ohne entsprechende Anstellung an der MedUni Wien aufgenommen haben, können ihr Studium auch ohne Beschäftigungsverhältnis fortsetzen und abschließen. Ein Rechtsanspruch auf eine Anstellung besteht jedenfalls nicht.

4 Anstellung an einer externen Einrichtung

Befindet sich der/die Doktoratsstudierende in einem Anstellungsverhältnis an einer von der MedUni Wien verschiedenen, externen Einrichtung, ist darauf zu achten, dass jedenfalls – durchschnittlich betrachtet – ausreichend Zeit für die wissenschaftliche Arbeit im Doktoratsstudium an der MedUni Wien bleibt. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes/jeder Studierenden, sein/ihr Studium entsprechend zu organisieren und mit seinem/ihrem Dienstgeber entsprechende Vereinbarungen zur Ermöglichung des Studiums zu treffen. Um – insbesondere auch im Interesse des/der Studierenden selbst – die Verfolgung des Dissertations- bzw. Forschungsprojektes im Doktoratsstudium sicherzustellen, ist bereits bei der Zulassung zum Studium von dem/der Studierenden eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der vorgesetzten Stelle vorzulegen, dass die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag der Durch- bzw. Fortführung des Studiums nicht entgegen stehen.

5 StipendiatInnen

Alternativ zu einer Anstellung ist es möglich, dass Doktoratsstudierende als StipendiatInnen an der MedUni Wien zur Durchführung ihres Dissertationsprojekts (und *nur* für dieses) tätig sind.

Voraussetzung ist der Erhalt eines Stipendiums von einem in- oder ausländischen **offiziellen Fördergeber**. Privatfinanzierungen z.B. durch Angehörige (sog. „Selbstzahler“) sind nicht zulässig.

StipendiatInnen sind keine Angestellten der MedUni Wien. Eine gleichzeitige Anstellung während eines Stipendienbezugs ist nicht zulässig. Die Höhe des Stipendiums muss sich an dem kollektivvertraglichen Entgelt bei einer entsprechenden Anstellung (Verwendungsgruppe B1) orientieren, wobei eine allfällige zusätzlich gewährte Forschungsbeihilfe zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit anzurechnen ist. Eine Forschungsbeihilfe kann bei Bestehen eines entsprechenden Fördertopfes auf Antrag gewährt werden, sofern die Vorgaben des Fördergebers eingehalten werden.

6 Ärztliche Befugnisse von Doktoratsstudierenden

Soweit Studierende eines Doktoratsstudiums an der MedUni Wien nicht ohnehin als Ärztin/Arzt in Facharztausbildung gemäß § 8 ÄrzteG 1998 tätig sind, gelten auch sie - wie die Studierenden des Diplomstudiums der Humanmedizin - als in Ausbildung stehende Studierende der Medizin gemäß § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1998.

Die Studierenden im Rahmen des Doktoratsstudiums der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790 oder des PhD-Studiums UN094 der MedUni Wien haben – soweit sie zuvor das Diplomstudium der Medizin absolviert haben – insbes. im Klinisch Praktischen Jahr bereits umfassende praktisch-medizinische Erfahrungen gesammelt und entsprechende Qualifikationen. Die Doktoratsstudien setzen darauf auf, die Studierenden gelten aber weiter als in Ausbildung stehende Studierende der Medizin gemäß § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1998.

Sie dürfen daher für ärztliche Tätigkeiten ausschließlich nach Maßgabe des § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 (Erhebung der Anamnese, einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung, Blutabnahme aus der Vene, die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen und einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studierenden der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen) unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden ÄrztInnen eingesetzt werden. Dies deckt auch die Mitwirkung an klinischen Studien ab, deren Ergebnisse in die mit der Dissertation zusammenhängende Forschungsprojekte einfließen. Es muss jedoch aus ärztlichen, haftungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gründen jedenfalls ein Bezug zwischen ärztlicher Tätigkeit und Dissertationsprojekt bestehen. Ein darüber hinausgehender Einsatz in der klinischen Routine, insbes. auch die Ableistung von Journaldiensten, ist daher nicht möglich.

Anleitungsausmaß, Aufsichtsintensität und -mittel haben sich nach Ausbildungsstand, Erfahrung, Verlässlichkeit und Auffassungsgabe des/der Studierenden sowie nach Komplexität und Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit zu richten.

Die Haftpflichtversicherungen von MedUni Wien und ÖH erstrecken sich auch auf ärztliche Tätigkeiten, die im Rahmen des Dissertationsprojektes durchgeführt werden.

7 Anrechnungsmöglichkeiten für Ärzte/Ärztinnen in Facharztausbildung

Ärzte/Ärztinnen in Facharztausbildung können sich Zeiten des Doktoratsstudiums im Rahmen der „ÄrztInnenausbildung neu“ (ÄAO 2015) im Ausmaß von bis zu neun Monaten als wissenschaftliches Modul für die Sonderfach-Schwerpunktausbildung anrechnen lassen.

Ein wissenschaftliches Modul ist ein für alle Sonderfachrichtungen grundsätzlich gleichartig gestaltetes Modul zur Qualifizierung im Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit, wobei bei Erfüllung der Kriterien die Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Doktorats- oder PhD-Studiums im Ausmaß von bis zu neun Monaten auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung möglich ist. Es ist zulässig, das wissenschaftliche Modul bereits nach Abschluss der Basisausbildung zu absolvieren. Eine allenfalls begonnene Sonderfach-Grundausbildung wird dadurch unterbrochen und die Ausbildungszeit ist auf die Dauer der Sonderfach-Schwerpunktausbildung anzurechnen. Auch ein bereits nach Abschluss des Medizinstudiums absolviertes PhD - / oder Doktorats-Studium oder Teile davon sind ohne Eintragung in die Ärzteliste im Ausmaß von 9 Monaten auf das wissenschaftliche Modul anrechenbar (§ 3 Z 5 ÄAO 2015); vgl. hierzu: <https://www.aerztekammer.at/aeao-2015>.

Stand 20.8.2021

Appendix

Senior-DissertationsbetreuerInnen im PhD Studium UN094:

1. Integration in eine aktive Forschungsgruppe oder in ein Forschungsnetzwerk (dokumentiert anhand der Publikationen der letzten 6 Jahre)
2. Erfahrung in der Ausbildung von DissertantInnen im Doktoratsstudium (dokumentiert durch mindestens 2 Erstautorpublikationen von 2 zuvor persönlich betreuten PhD StudentInnen, auch als Junior-DissertationsbetreuerIn), alternativ Erfahrung in der Ausbildung anderer MitarbeiterInnen (dokumentiert durch mindestens 3 Erstautorpublikationen von 3 zuvor persönlich betreuten MitarbeiterInnen, jeweils mindestens in sogenannten „Standardjournalen“. Die/Der AntragstellerIn muss als Letzt- oder korrespondierende/r AutorIn dieser Publikationen aufscheinen).
3. Erfahrung in der Einwerbung international evaluierter Drittmittel während der letzten 6 Jahre.
4. Zusätzlich Verfügbarkeit international evaluierter Drittmittel, eingeworben als PI oder Co-Applicant, über die mindestens ein/e DissertantIn angestellt werden kann.
5. Erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Rechtliche und organisatorische Aspekte der Dissertationsbetreuung“ an der MedUni Wien.

Junior-DissertationsbetreuerInnen im PhD Studium UN094:

1. Integration in eine aktive Forschungsgruppe oder in ein Forschungsnetzwerk (dokumentiert anhand der Publikationen der letzten 6 Jahre; dokumentiertes wissenschaftliches Umfeld des Betreuers mit regelmäßigen „Journal-Clubs“, organisierten Seminaren, Science Meetings mit Präsentationen der Ergebnisse durch PostDocs und DissertantInnen an der jeweiligen Institution)
2. Verfügbarkeit international evaluierter Drittmittel, eingeworben als PI oder Co-Applicant, über die mindestens ein/e DissertantIn angestellt werden kann
3. Erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren „Motivation und Führung von DiplomandInnen und DissertantInnen“ und „Rechtliche und organisatorische Aspekte der Dissertationsbetreuung“ an der MedUni Wien.

Senior-DissertationsbetreuerInnen im Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790:

1. Integration in eine aktive Forschungsgruppe oder in ein Forschungsnetzwerk (dokumentiert anhand der Publikationen der letzten 6 Jahre)
2. Erfahrung in der Ausbildung von DissertantInnen im Doktoratsstudium (dokumentiert durch mindestens 2 Erstautorpublikationen von 2 zuvor persönlich betreuten DoktoratsstudentInnen, auch als Junior-DissertationsbetreuerIn) alternativ Erfahrung in der Ausbildung anderer MitarbeiterInnen (dokumentiert durch mindestens 3 Erstautorpublikationen von 3 zuvor persönlich betreuten MitarbeiterInnen, jeweils mindestens in sogenannten „Standardjournalen“. Die/Der AntragstellerIn muss als Letzt- oder korrespondierende/r AutorIn dieser Publikationen aufscheinen).

3. Erfahrung in der Organisation und Durchführung (klinischer) Forschungsprojekte.
4. Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln im Rahmen eigener Forschungsprojekte, die die Durchführung eines Dissertationsprojekts gewährleisten.
5. Erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Rechtliche und organisatorische Aspekte der Dissertationsbetreuung“ an der MedUni Wien.

Junior-DissertationsbetreuerInnen im Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft UN790:

1. Integration in eine aktive Forschungsgruppe oder in ein Forschungsnetzwerk (charakterisiert durch z.B. gemeinsame Publikationen der letzten 6 Jahre, regelmäßige „Journal-Clubs“, organisierte Seminare, Science Meetings mit Präsentationen der Ergebnisse durch PostDocs und DissertantInnen).
2. Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln im Rahmen eigener Forschungsprojekte, die die Durchführung eines Dissertationsprojekts gewährleisten.
3. Erfahrung in der Betreuung von Diplomarbeiten (dokumentiert durch mindestens 2 abgeschlossene Diplomarbeiten und jeweils mindestens einer zugehörigen Publikation mit den DiplomandInnen als AutorIn, jeweils mindestens in sogenannten „Standardjournalen“. Die/Der AntragstellerIn muss als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r AutorIn dieser Publikationen aufscheinen).
4. Erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Motivation und Führung von DiplomandInnen und DissertantInnen“ und „Rechtliche und organisatorische Aspekte der Dissertationsbetreuung“ an der MedUni Wien.

Definition Standardjournale:

1. Bewertungsgrundlage sind die Journal-Reihungen anhand der Impactfaktoren aus den unveränderten Reihungslisten des Institute of Scientific Information (ISI).
2. Manche Journale scheinen in mehreren Kategorien auf. Grundsätzlich kann die Kategorie mit der besten Reihung eines Journals herangezogen werden, wenn der Titel dieser Kategorie in sinnvoller Weise zum Arbeitsgebiet des/der AntragstellerIn passt.
3. Die Journale innerhalb der ersten 20% der Reihungsliste gelten als "Top-Journale", die weiteren 40% (zwischen 20% und 60% liegenden) als "Standardjournale", die letzten 40% werden für die Qualifikation nicht herangezogen.